

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Februar 1851.)

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes, an sämtliche
eidgenössische Stände, in Angelegenheit
der deutschen und italienischen Flüchtlinge.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den Jahren 1848 und 1849 wurde die Schweiz in Folge der damaligen politischen Ereignisse theils von Italien, theils von Deutschland her mit einer großen Masse von Flüchtlingen aller Nationen überladen. Da sie unmittelbar vom Kriegsschauplatz kamen und von Truppen verfolgt wurden, konnte ihnen ein vorläufiges Asyl nicht versagt werden, theils aus Humanitätsrück- sichten, theils um militärischen Bewegungen an der Gränze vorzubeugen, die unser Gebiet hätten gefährden können. Obwohl nach den Grundsätzen unsers Bundesstaatsrech- tes die Ertheilung des Asyls zunächst Sache der Kantone ist, und der Bund in der Regel die Kantone nicht zum Asyl zwingen, wohl aber dieses Recht nach Maßgabe des Art. 57 der Bundesverfassung beschränken kann, so mußte damals im höhern Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von diesem Grundsatz abgegangen werden. Der Bundesrath mußte ausnahmsweise das Asyl vor- schreiben, eine centrale Leitung anordnen und die Kan- tone anhalten, eine gewisse Anzahl von Flüchtlingen zu

übernehmen. Schon damals eröffnete ihnen der Bundesrath seine Absicht, alle geeigneten Mittel zu versuchen, damit die Kantone nicht allzu lange eine Last zu tragen haben, welche weit über die Grenzen des Asyls hinausgehe. (Kreis Schreiben vom 5. Juli 1849.) Dieses geschah nun im Laufe der Zeit theils durch Verwendung für Amnestie, theils durch Unterstützung aus der Bundeskasse, theils durch Wegweisungen in Folge schlechter Ausführung oder bei fälschlicher Vorgabe der Flüchtlinge, daß sie das Asyl bedürfen, theils endlich durch die Beförderung der Abreise Vieler, selbst mit bedeutenden ökonomischen Opfern. In Folge alles dessen hat sich die im Juli 1849 über 11,000 ansteigende Zahl *) der Flüchtlinge so vermindert, daß gegenwärtig nur noch circa 500 auf der eidgenössischen Generalkontrolle erscheinen. Schon seit einiger Zeit beschäftigte sich daher der Bundesrath mit der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die Flüchtlingsangelegenheit auf die gewöhnliche Grundlage zurückzuführen und die Flüchtlinge gänzlich den Kantonen anheimzustellen, unter Vorbehalt der Kontrolle und der Maßregeln, welche durch die Art. 57 und 90 der Bundesverfassung geboten werden. Einer solchen Verfügung stand bisanhin nur das Bedenken entgegen, daß manche Kantone noch eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl solcher Flüchtlinge haben, welche ohne große Gefahr nicht heimkehren können und welche nicht die nöthigen Mittel besitzen, um nach einem entferntern Lande zu reisen. Dieses Bedenken wird nun dadurch gehoben, daß auf die Verwendung des Bundesrathes die französische Re-

*) In dieser Zahl sind mehrere Tausend Flüchtlinge von den in Italien zerstreuten Corps und der s. g. italienischen Emigration nicht inbegriffen.

gierung mit verdankenswerther Bereitwilligkeit sich anerbieten hat, für alle nicht französischen Flüchtlinge von der schweizerischen Gränze an die Reisekosten bis nach England oder Nordamerika zu übernehmen. Unter diesen Umständen sieht sich der Bundesrath veranlaßt, die erwähnte, schon seit geraumer Zeit projektirte Maßregel zu beschließen. Nicht nur wird dadurch den Kantonen keine neue Last zugemuthet, sondern sie erhalten im Gegentheile den Anlaß, sich der ihnen bisanhin aufgedrungenen Last und aller damit verbundenen Uebelstände zu entledigen. Wenn die Kantone unter solchen Umständen von der Befugniß, die Flüchtlinge zu entfernen, umfassenden Gebrauch machen, so wird ein gerechter Vorwurf von Härte ihnen nicht gemacht werden können, wenn man bedenkt, daß sie lange Zeit hindurch das Asyl in einem bisher nie gekannten Umfang und mit bedeutenden Opfern gewährt haben, daß bei Aufnahme der Flüchtlinge gewiß nirgends die Absicht obwaltete, sie bleibend zu übernehmen, sondern vielmehr sie einer vorhandenen Gefahr zu entziehen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, einstweilen ihren Unterhalt zu erwerben und für ihre Zukunft zu sorgen, daß ferner den Flüchtlingen andere Länder offen stehen, in welche sie ohne alle Gefahr sich begeben können, und daß endlich auch die Reismittel, in so weit sie derselben bedürfen, ihnen anerbieten werden. Es wird Ihnen, getreue, liebe Eidgenossen! überdieß bekannt sein, daß nur der Mangel an Reismitteln bisanhin sehr viele Flüchtlinge von der Auswanderung abgehalten hat.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrath beschlossen:

- 1) Die im Juli 1849 den Kantonen auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme politischer Flüchtlinge wird aufgehoben.

- 2) Demgemäß hört jede dießfällige Verbindlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen auf, von dem Zeitpunkte an, in welchem die Entfernung der Flüchtlinge möglich wird, und es geht namentlich auch jede Gefahr von Heimatlosigkeit einzelner Flüchtlinge ausschließlich auf die Kantone über.
- 3) Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird über diesen Zeitpunkt den Kantonen die weiter erforderlichen Mittheilungen machen.
- 4) Die früheren Beschlüsse des Bundesrathes über Internirung, Begweisung u. s. w. bleiben in Kraft.

Indem wir Sie schließlich nochmals erinnern, daß dieser Beschluß sich nicht auf die französischen Flüchtlinge bezieht, deren Zahl übrigens sehr unbedeutend ist, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Nachtschutz des Allerhöchsten zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

N. von Moos.

In eben dieser Angelegenheit hat der Bundesrath beschlossen, einen eidgenössischen Kommissär nach dem Kanton Tessin abzuordnen, und hiezu gewählt:

Den Hrn. Nationalrath J. N. Brofi in Schiers, Kantons Graubünden.

(Vom 26. Februar 1851).

Zum Posthalter auf dem Bureau in Chaux-du-Milieu wurde gewählt:

Hr. Constantin Jeanneret daselbst. Jahresbesoldung: Fr. 350.

Ernennung von Zollbeamten:

Zum Einnehmer der Hauptzollstätte Goumois wurde gewählt:

Hr. W. Brossard in Pommerats. Jahresgehalt: Fr. 310.

Zum Einnehmer der Nebenzollstätte Reclere:

Hr. Henri Solissaint, Wagner, daselbst. Jahresgehalt: Fr. 50 und drei Prozent den diese Summe übersteigenden Einnahmen.

Zum Einnehmer bei der Nebenzollstätte Noirmont:

Hr. Ed. Arnold in La Gaule. Jahresgehalt: Fr. 70 und drei Prozent der Einnahmen über diesen Betrag.

Dem, zwischen Hrn. Bankdirektor Speiser in Basel, Namens der Eidgenossenschaft, und Hrn. Münzdirektor Dierickx in Paris unter'm 31. v. M. abgeschlossene Vertrag, betreffend die Prägung der schweizerischen Silbermünzen, wurde die Ratifikation ertheilt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1851
Date	
Data	
Seite	232-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 576

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.